UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Europäisches Recht

Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Michael Martinek

Privatdozent Dr. Michael Anton



Dr.iur. (FU Berlin)
Dr.rer.publ. (Speyer)
Dr.iur.h.c. (Zhongnan Univ. Wuhan)
Dr.h.c. (Lille 2 – Droit et Santé)
Dr.h.c. (Univ. Craiova)

Master of Comp. Jurispr. (New York Univ.) Hon.-Prof. of Law (Univ. of Johannesburg)

25. Juli 2011

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene WS 2011/2012

Ferienhausarbeit

Sachverhalt: Der Balladenbaum

Herr von Ribbeck auf Ribbeck (R) ist der Urur-Enkel des Ribbeck aus Theodor Fontanes Ballade. Da die Familie während der Weltwirtschaftskrise Haus und Hof verloren hat, hat R ein eingezäuntes Grundstück mit Birnbäumen im Havelland gepachtet, zu dem er den Schlüssel besitzt. Verpächter ist Gorm Grymme (G), ein Nachfahre des (Balladen-)Königs von Dänemark, der den deutsch-dänischen Obsthandel kontrolliert. Laut Pachtvertrag behält sich G das Eigentum an der jeweiligen Ernte bis zur quartalsmäßigen Zahlung der Pacht vor.

R lagert seine geernteten Birnen bei Hartmut Havelland e. K. (H), der unter dem Namen "Havelländer Garten- und Landschaftsbaubetrieb" firmiert; mit dem Betrieb erwirtschaftet H seit 50 Jahren seinen Lebensunterhalt selbst. H ist sogar in der Handwerksrolle eingetragen, da er eine Sondergenehmigung für Pflasterarbeiten in Parkanlagen hat.

Dionys (D), ein angeblicher Nachfahre des berüchtigten Tyrannen aus Schillers Bürgschaft, steht in engem Kontakt zur griechischen Birnenmafia, die hinter das Geheimnis der langen Haltbarkeit von R's Birnen kommen will. D verspricht, der Mafia die nächste Ernte des R "mit arger List" für Tests zu besorgen. Er gibt sich bei R als Obsthändler aus, der R's Birnen auf dem Biomarkt verkaufen will. Am 16.10.06 übereignet R, der schon lange am Biomarkt sehr interessiert ist, dem D sämtliche Herbstbirnen 06, die zu dem Zeitpunkt noch nicht geerntet sind. D und R schließen einen Verwahrungsvertrag für die Zeit bis zur Ernte. R will die Birnen nach der Ernte zu H verbringen und D mit H einen Lagervertrag abschließen. Am folgenden

Tag verreist R zu einer Birnenzüchtermesse, nicht ohne dem G zuvor die Pacht für das 4. Quartal zu überweisen; der Betrag wird dessen Konto am 20.10.06 gutgeschrieben. G, der heimlich einen Zweitschlüssel zu dem Birnengrundstück hat, erntet die Herbstbirnen am 19.10.06 ohne Wissen des R und packt sie in Kartons mit den Initialen "GG". Die Kartons belässt er auf dem Grundstück. Als R am 25.10.06 davon erfährt, bringt er die Birnen sofort zu H, um sie in den für ihn reservierten Kühlregalen zu lagern. Am 29.10.06 weist R den H an, die Herbstbirnen 06 auf einem gesonderten Materialkonto gutzuschreiben und in Kartons mit der Aufschrift "D's göttliche Birnen" zu packen. H sendet D am 02.11.06 folgendes Schreiben:

"Sehr geehrter D, der Eigentümer der Herbstbirnen 06, R, hat uns angewiesen, die Birnen in Kartons mit der Aufschrift "D's göttliche Birnen" umzupacken."

Zwar trägt D die Umpackkosten, doch wird kein Materialkonto für ihn eingerichtet. Die Kartons werden nicht in andere Regale gestellt. Und der Betrieb stellt die Lagerkosten weiter R in Rechnung, mit dem Hinweis "Aktuelle Informationen zu Ihren bei uns gelagerten Birnen erhalten Sie auf unserer Homepage nach Eingabe des Passworts "Herbstbirnen06"".

Nachdem er die Lagerkosten "seiner" Herbstbirnen zweimal bezahlt hat, schickt R dem D ein Schreiben, in dem er erklärt, unter diesen Voraussetzungen sei er "nicht damit einverstanden, dass [sich D] Eigentümer göttlicher Birnen schimpft". D, dem der ganze Stress zu viel wird und der wegen der Mafiasache Angst vor der Polizei hat, will die Birnen nur noch loswerden. Um sie direkt nach Neujahr zu einer Kompostieranlage zu bringen, holt er die mit "D's göttliche Birnen" gezeichneten Kartons am 12.12.06 mit Einverständnis des H ab, der froh ist, Platz in seinem Lager zu haben. Am selben Tag erfährt R von D's Beziehungen zur Mafia sowie D's wahrer Intention bei Abschluss des Kaufvertrages und ficht diesen sofort an.

R's Pechsträne ist noch nicht vorbei: G hat seiner Verwandten, Königin Margarethe, wegen ihrer Kleptomanie finanziell aus der Patsche geholfen und ist jetzt pleite. Das Vollstreckungsgericht ordnet die Zwangsversteigerung von G's Birnengrundstück durch Beschluss vom 01.12.06 an, der G am 04.12.06 zugestellt wird.

R lässt sich dadurch trösten, dass er seine Herzensdame gefunden hat, eine Gemüsebäuerin, deretwegen er erwägt, die Branche zu wechseln. Er wendet sich an H, der in seinem Betrieb auch Anbauberatung betreibt. Im April wird R von H beraten, das Beratungshonorar bleibt er ihm aber schuldig. H weiß, dass das Birnengrundstück des G an R verpachtet ist und lässt am 16.05.07 die Frühjahrsbirnen 07, die noch am Baum hängen, pfänden. Sie werden Ende Mai ordnungsgemäß und reif geerntet. Im Versteigerungstermin erhält H als Meistbietender den Zuschlag. Der Gerichtsvollzieher übergibt ihm die Birnen am

08.08.07, obwohl er nicht direkt bar zahlt. Eine Verrechnung mit den Kosten der Zwangsvollstreckung findet auch nicht statt. H geht guten Glaubens davon aus, dass er später eine Rechnung erhalten wird.

H will mit den Birnen einen Preis für seinen Betrieb gewinnen. Alljährlich veranstaltet der Betrieb die deutschlandweit größte Obst- und Gemüseausstellung, mit der er sehr erfolgreich neue Kunden akquiriert. Die Ausstellung ist so wichtig, dass sie das wirtschaftliche Überleben des Betriebes sichert. Als Highlight treten am Ende die bekanntesten Garten- und Landschaftsbaubetriebe mit ihren Früchten gegeneinander an. Die schönsten Früchte werden dann vom deutschen GaLa-Verband preisgekrönt. Bei der Ausstellung am 01.10.07 tritt H mit den ersteigerten Birnen an und gewinnt für seinen Betrieb die mit EUR 8000 dotierte "Goldene Birne". Anschließend reicht H seinen Gästen (darunter der empörte R) sämtliche Birnen zum Verzehr im Rahmen eines Werbegesprächs, bei dem H die Expertise seines Betriebes anpreist und den Gästen ebenso schöne Birnen in ihrem Garten verspricht. Mit den EUR 8000 begleicht H am 05.10.07 die letzte Rate für das Luxusgewächshaus des Betriebes.

Am 27.04.2008 veräußert H seinen Betrieb an Lore Ley (L), die ihr Glück vergeblich im Schiffswesen versucht hat und wegen der Vorurteile gegenüber ihrer Namensgeberin aus Heinrich Heines Ballade zur Garten- und Landschaftsbaumeisterin umschulen musste. Jetzt fühlt sie sich als gute Fee der Natur. L will die Firma ohne große Veränderungen fortführen und kündigt nur die Lagerverträge. In dem Vertrag zwischen H und L findet sich die Klausel:

"Die Käuferin hat für frühere Schulden aus dem Havelländer Garten- und Landschaftsbaubetrieb nicht einzustehen."

Nach Übernahme des Betriebes inklusive Kundenstamm, Sortiment und Angestellten ändert L den Firmennamen in "Havelländer GaLaBau-Betrieb", da GaLaBau die allgemein bekannte Abkürzung für Garten- und Landschaftsbau ist und knackiger klingt. Außerdem lässt sie sich Briefpapier mit der Aufschrift "Havelländer GaLaBau-Betrieb - Inhaberin: Garten- und Landschaftsbaumeisterin Lore Ley e. K." drucken Im Handelsregister wird L als Inhaberin der Firma eingetragen. Ein Haftungsausschluss wird nicht vermerkt.

Fragen:

1) R hat noch im Dezember 06 RA Erlkönig (E) aufgesucht, der – wie Goethes Original – seine Gegner mit Worten in Angst und Schrecken versetzt. R will wissen, ob er D schnellstmöglich dazu bringen kann, die Herbstbirnen 06 zu H zurückzubringen, damit sie

nicht verderben und nicht vernichtet werden. Auf Nachfrage erklärt R, D habe den Kaufpreis noch nicht gezahlt.

2) Im Januar 11 wendet sich R erneut an E. Er will Nutzungs- und Schadensersatz von L, wegen Unwirksamkeit der Birnenpfändung oder zumindest der Eigentumszuweisung durch den Gerichtsvollzieher. R hat am 30.12.10 die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gegen L bei der von der Justizverwaltung anerkannten Schiedsstelle Havelland beantragt; das Schreiben ist am folgenden Tag eingegangen. Bei Durchsicht der Akten erkennt E, dass R der Schiedsstelle die falsche Adresse von L mitgeteilt hat und informiert diese sofort am 02.01.11 telefonisch und per Fax. Als sich E im August nach dem Verfahrensstand erkundigt, teilt man ihm mit, dass der zuständige Bearbeiter seit 31.12.10 krank sei; da er seine Kollegen nicht in die Fälle eingewiesen habe, sei unklar, wann das Verfahren weiter gehe. Von Nachfragen möge E absehen. Am 03.09.11 zahlt E vorsorglich den Gebührenvorschuss in richtiger Höhe bei der zentralen Kasse der Schiedsstelle ein. Der Antrag des R auf Schlichtung wird nach Rückkehr des zuständigen Sachbearbeiters am 28.09.11 an L weitergeleitet. Am 20.10.11 wird das Schieds- und Schlichtungsverfahren für gescheitert erklärt und eingestellt. R will wissen, ob er einen Nutzungs- und Schadensersatzanspruch gegen L noch gerichtlich durchsetzen kann.

Hinweise:

Bitte gehen Sie bei der Bearbeitung von der Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung aus. Für die Bearbeitung erscheinen etwa drei Wochen Arbeitszeit (180 Stunden) angemessen. Der Umfang der Arbeit sollte zwischen 25 und 40 Seiten liegen; Arbeiten unter 15 und über 60 Seiten werden von vornherein zurückgewiesen und bleiben unberücksichtigt. Ansonsten wird von verbindlichen Mindest- oder Höchstgrenzen aber abgesehen. Auf das Merkblatt zur Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten sei ausdrücklich hingewiesen, das über die Website des Lehrstuhls erhältlich ist. Darin sind auch weitere Hinweise auf Literatur über zivilrechtliche Übungen und die Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten enthalten. Die Hausarbeit muss am Montag, den 17. Oktober 2011, dem ersten Tag der Vorlesungszeit des WS 2011/2012, abgegeben werden. Dies kann in der ersten Übungsstunde am 17. Oktober oder im Sekretariat oder durch Postzustellung (es zählt das Datum des Poststempels) geschehen.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg!